

Wettbewerb Neubau ÖBB Konzernzentrale

Protokoll Colloquium vom 09.02.2009 und Fragenbeantwortung



Datum: 09.02.2009, 11:00 Uhr – 12:30 Uhr
Ort: Magistratisches Bezirksamt Favoriten
Festsaal, 1. Stock, Keplerplatz 5, 1100 Wien

Anwesenheit Preisgericht (o. T.):

Marcel MEILI
Albert WIMMER
Marta SCHREIECK
Silja TILLNER
Andreas PFLEGER
Josef KAINDL
Norbert STEINER
Robert BUCHNER
Wilhelm HABERZETTL
Jan KIRCHER

Berater / Konsulenten:

Gerhard HOFER, Margot GRIM / e7
Wolfgang DAVID / ISP ZT
Georg CORAZZA / STOIK
Oliver STURM / DSC
Manfred KRAUSLER / Immorent Objekttechnik
Herbert SCHNELLER / Immorent Objekttechnik
Andreas TIEFENBACHER / FaciCon

Wettbewerbsbüro:

Günther STEFAN / HL ZT
Karin LISCHKE / HL ZT
Bertram CHIBA / HL ZT

Marcel Meili begrüßt als Vorsitzender die Anwesenden und übergibt das Wort an das betreuende Wettbewerbsbüro.

Günther Stefan (Wettbewerbsbüro Hans Lechner ZT) gibt eine kurze Einführung in die Aufgabenstellung und in die generellen Rahmenbedingungen des Projektes Neubau ÖBB Konzernzentrale.

In Anschluss werden die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegenden Fragen und die im Colloquium mündlich vorgetragenen Fragen behandelt.

Dieses Protokoll beantwortet die fristgerecht eingereichten Fragen und wird zum Teil der Auslobungsunterlagen.

Bei Widersprüchen der Fragebeantwortung zu den Ausführungen in den Auslobungsunterlagen gehen die Ausführungen der Fragebeantwortung vor.

Fragen zur Aufgabenstellung

Frage 1:

Ist es möglich, in die Teilnehmerbeiträge des Expertenverfahrens BahnhofCity Hauptbahnhof Wien 2007/08 Einsicht zu nehmen?

Antwort:

Mit einer Ausnahme haben die Projektverfasser die Erlaubnis zur Veröffentlichung ihrer Verfahrensbeiträge zur ersten Verfahrensstufe gegeben. Sie sind unter folgendem Link abrufbar:

www.oebb-immobilien.at/de/Projektentwicklung/Hauptbahnhof_Wien/Expertenverfahren/index.jsp

oder

www.hanslechner.at/projekte/347/expertenverfahren

Frage 2:

Die Konzernzentrale war bereits auf Baufeld A.01 geplant worden. Warum der Wechsel auf das Baufeld B.01, nun im Süden des Hauptbahnhofs?

Antwort:

Der ÖBB-Konzern hat sich aus ökonomischer Vernunft entschieden, die neue Konzernzentrale auf dem Baufeld B.01 zu errichten, da es aus Konzernsicht lukrativer ist, das Baufeld A.01 zu verwerten als es selbst zu behalten. Das Areal südlich der Verkehrsstation ist für die Bedürfnisse der ÖBB ebenso gut geeignet.

Frage 3:

Im nahen Umfeld des Projektgebietes gibt es für einzelne Vorhaben bereits über die Flächenwidmung hinausgehende Planungen (zB.: ERSTE Campus, SEESTE-Projekt). Kann der Stand dieser Planungen für die Wettbewerbsteilnehmer zugänglich gemacht werden?

Antwort:

Nein. Die Projekte sind noch nicht veröffentlicht.

Frage 4:

Gibt es Informationen, Pläne usw. zum Baufeld A.01 bzw. zu den weiteren umliegenden und neu zu planenden Gebäuden, die den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden können? Momentan liegen uns lediglich Pläne für den Bahnhof vor.

Antwort:

Nein.

Frage 5:

Wir ersuchen dringend um Bereitstellung von aussagekräftigen Unterlagen betreffend des nordseitigen Hochhauses (Erste Bank Gebäude) in Form von Modellfoto/digitalen Unterlagen oder dergleichen!

Antwort:

Nein. Die Projekte sind noch nicht veröffentlicht.

Frage 6:

Bestand, Abriss und Planungen auf dem Grundstück zwischen Sonnenwendgasse / Johannitergasse / Favoritenstraße / Gleisbrücke?

Wettbewerb Neubau ÖBB Konzernzentrale

Protokoll Colloquium vom 09.02.2009 und Fragenbeantwortung

Antwort:

Dieser Block wird zum Teil abgebrochen. Zur Nutzung der Fläche wird auf dieser ein temporäres Informationszentrum für das Projekt HBFW inkl. Aussichtsplattform errichtet werden.

Frage 7:

Gibt es Unterlagen vom Baufeld B.02, die zur Verfügung gestellt werden können?

Antwort:

Nein.

Frage 8:

Gibt es zur Positionierung der Polizei konkretere Vorstellungen?

Betreffend Funktionsprogramm 2.4.3: Funktion und Organisation der Polizeistation? Für HBF zuständig oder übergeordnet? Platzierung der einzelnen Bereiche zum HBF?

Antwort:

Am südlichen Vorplatz sollten ca. 100 m² im EG des Gebäudes positioniert werden. Der Rest der gewünschten Flächen kann direkt damit verbunden in anderen Geschossen liegen.

Frage 9:

Planung Vorplatz Süd: Existieren schon genauere Gestaltungskonzepte des Platzes mit Lage und Größe des Vordaches, die übermittelt werden können?

Antwort:

Siehe Unterlagen (Schnitte) „Hauptbahnhof“ im Extranet. Es wird in Kürze ein Grundriss im .dwg-Format auf die Extranet-Seite gestellt, der das Vordach zeigt.

Frage 10:

Ist hinsichtlich der Vorplatzgestaltung des südlichen Vorplatzes Näheres zu erfahren?

Antwort:

Der Vorplatz ist ein Projekt der ÖBB Bau AG. Dieses wird gestalterisch durch den Planer Hauptbahnhof begleitet. Weitere Unterlagen gibt es in der Wettbewerbsstufe_1 nicht. Siehe auch Frage 9.

Frage 11:

Wo ist ein Hauptzugang zur Konzernzentrale gedacht? Nach Norden zum südlichen Bahnhofplatz oder Westen?

Soll es für das Gebäude einen Hauptzugang geben mit einer verteilenden Foyerzone oder sind unterschiedliche und voneinander getrennt nutzbare Eingänge gewünscht?

Ist es wünschenswert oder gar notwendig, dass die Gesundheitszentren einen eigenen, separaten Eingang (nicht über Lobby) besitzen?

Abgesehen vom zentralen Eingang für die Büronutzungen, gibt es Vorgaben über Art und Anzahl der Eingänge, Zugänge?

Antwort:

Prinzipiell ist die Lösung entwurfsabhängig. Die Nutzungen Polizei und Mobile Soziale Dienst benötigen jedenfalls getrennt nutzbare Zugänge.

Frage 12:

Ist im Erdgeschoss eine Passage vorgesehen? Gibt es zu den öffentlichen Nutzungen, Flächen städtebauliche Vorgaben, Untersuchungen, Studien?

Antwort:

Nein. Eine Passage ist nicht gewünscht.

Frage 13:

Ist eine unterirdische Verbindung zum Bahnhofsgebäude vorgesehen?

Antwort:

Nein.

Frage 14:

Sind die Höhenangaben der Blöcke im Gesamtmasterplan verbindlich bzw. auf dem letzten Stand dargestellt?

Antwort:

Nein. Für das Baufeld A.01 gilt eine neue Festlegung mit maximal 88 m.

Frage 15:

Auf welche Grundhöhe beziehen sich die 88m bzw. alle anderen Höhenangaben?

Antwort:

Die Höhenangaben der Straßen beziehen sich auf das Adrianull. Die Höhen der Gebäude (einschließlich der 88 m) beziehen sich jeweils auf das Niveau, das gemäß BO f. Wien für die Bemessung der Gebäudehöhe maßgeblich ist.

Frage 16:

Gibt es Überlegungen zur Positionierung der Ein- und Ausfahrt Tiefgarage?

Antwort:

Ja. Diese ist Gegenstand der Aufgabenstellung: Ein- und Ausfahrt über Argentinierstraße, diese müsste jeweils richtungsgebunden sein.

Frage 17:

Betreffend Punkt 7. Verkehrsanbindung: Ist die Lage der Anlieferung (Sonnenwendgasse) und der Tiefgaragenschließung (verl. Argentinierstraße) verbindlich?

Antwort:

Ja.

Frage 18:

Betreffend Aufgabenstellung Seite 33 von 44: Sind in den 12 m, die vor der Baulinie eingehalten werden sollen, die zwei wartenden PKW berücksichtigt oder ist für diese extra Platz einzurechnen? Wenn ja, kann dieser auch parallel zur Straße angeordnet werden?

Antwort:

Die Frage bezieht sich auf die Aussage: „Auf den letzten 12 m vor der Baulinie soll die Neigung der Ausfahrt maximal 3 % betragen“. Ja, hiermit ist eine ausreichende möglichst ebene Aufstellfläche für ein- und ausfahrende PKW gemeint. Die Anordnung von Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage ist entwurfsabhängig.

Frage 19:

Betreffend Aufgabenstellung S. 33 von 44: Sollen bei der Anlieferung die LKW in das Gebäude fahren oder reicht es, wenn diese parallel dazu auf dem Parkstreifen in der Sonnwendgasse halten? Falls eine Anlieferung im Gebäude geplant werden soll für welche Größe/ Länge von LKW, ein oder mehrere Anlieferplätze?

Antwort:

Eine Anlieferung im Gebäude ist nicht vorgesehen. Die Anlieferung erfolgt über die Ladezone in der Sonnwendgasse.

Frage 20:

Betreffend Punkt 7. Verkehrsanbindung: Ist die Positionierung der Tiefgaragen Zu- bzw. Ausfahrt im Bereich des Gehweges möglich?

Antwort:

Nein.

Frage 21:

Wo sind auf dem Grundstück die Vorfahrt bzw. die Taxivorfahrt geplant?

Antwort:

Es gibt die Möglichkeit einer kurzen Taxivorfahrt an der Gehsteigkante nördliche Gebäudefront (Ecke Sonnwendgasse / Vorplatz Süd).

Frage 22:

Zufahrt zur Fahrradgarage: Sind diese tatsächlich mit 3 % Neigung für die Zufahrt zu planen?

Betreffend Aufgabenstellung S. 34 von 41: Sind die 3 % für den Zu- und Abgang zu den Fahrradabstellplätzen richtig?

Antwort:

3 % Neigung sind wünschenswert und Stand der Technik. Eine Steigung von 6 % soll keinesfalls überschritten werden. Auf jeden Fall sind Zufahrt Fahrradgarage und Auto- garage voneinander zu trennen.

Frage 23:

Warum wird die Tiefgarage auf lediglich 124 Stellplätze bergrenzt? Ist bei einer solchen Baumassnahme nicht gewünscht, ein evtl. Reservepotential gleich mit zu planen bzw. zu erhalten?

Antwort:

Es liegt ein Stellplatzregulativ vor, welches die Anzahl der Stellplätze festsetzt. Siehe Aufgabenstellung.

Frage 24:

Seite 25 / Kälteerzeugung: Steht die Fernkälteversorgung zur Verfügung oder ist dies nur optional zu betrachten?

Antwort:

Die Versorgung des Gebäudes mit Fernkälte ist in Verhandlung.

Frage 25:

Gibt es Informationen bzgl. Klimaverhältnisse, Hauptwindrichtungen, max. Windstärken etc. und können sie den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Ja, siehe Aufgabenstellung Punkt 10. Bzgl. max. Windstärke wird auf ÖNORM EN 1991-1-4 „Windwirkungen“ verwiesen.

Frage 26:

Der Vorprüfungskatalog umfasst den Punkt Plausibilisierung Baukosten. Unterlagen betreffend Baukosten sind jedoch nicht zu liefern. Ist das korrekt?

Antwort:

Ja.

Frage 27:

Formblatt_02 Erfüllung Raumprogramm: Müssen alle Einzelräume nachgewiesen werden oder genügt es, bereichsweise zusammengefasst die Räume nachzuweisen?

Antwort:

Im Formblatt_02 ist zu jedem Raum ein gelbes Eingabefeld für den einzelraumscharfen Nachweis vorgesehen. Nur jene Raumgruppen, die zusätzlich mit einem orangen Vertikal-Balken gekennzeichnet sind, dürfen alternativ bereichsweise (im orangen Eingabefeld) nachgewiesen werden. Dieses Formblatt wird überarbeitet und aktualisiert in Kürze auf die Extranet-Seite gestellt.

Fragen zur baulichen Ausnützbarkeit

Frage 1:

Dem Flächenwidmungsplan ist keine erläuternde Legende beigefügt worden. Kann sie den Teilnehmern nachgereicht werden?

Antwort:

Eine Legende zum Flächenwidmungsplan ist unter folgendem Link herunterzuladen:

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/flaechenwidmung/planzeigen/zeichen-flaewid.html>

Frage 2:

In der baulichen Ausnützbarkeit des Baufeldes B.01 ist eine Maximumfläche von 46.000 m² ausgewiesen. Gibt es dazu eine Mindestfläche, die nicht unterschritten werden sollte?

Antwort:

Nein. Der Auslober erwartet eine wirtschaftliche Lösung.

Frage 3:

Wie dehnbar ist der Begriff der Wirtschaftlichkeit aus Sicht des Auslobers?

Antwort:

Das Gebäude soll ökonomisch in Errichtung, Betrieb und Erhaltung sein. Vorrangig versteht der Auslober hierunter eine hohe Flächeneffizienz. Besondere gestalterische Ausformulierungen, die auf Kosten der baulichen Ausnützbarkeit gehen, sind nicht im Sinne des Auslobers.

Frage 4:

Wie wichtig sind fremd vermietbare Flächen?

Antwort:

Fremdvermietbare Flächen sind wichtig. Das Potential der möglichen BGF soll ausgeschöpft werden.

Frage 5:

Gibt es neben den Baufeldgrenzen verpflichtende Baufluchtlinien oder Baulinien, an die definitiv herangebaut werden muss?

Antwort:

Nein. Anm.: Auch an die Baufeldgrenzen muss nicht zwingend angebaut werden.

Frage 6:

Obergrenze Gebäudehöhe mit 88 m: Kann dieses Maß überschritten werden? Was ist genau damit gemeint?

Warum eine max. Gebäudehöhe von 88 m? Welche Kriterien sind hier angesetzt? Mathematische (geometrische), städtebauliche oder andere Gründe? Auf dem früheren Baufeld an der Nordseite des Bahnhofs war das Gebäude 100 m hoch geplant.

Darf die max. Gebäudehöhe (88 m), unter Berücksichtigung der maximalen BGF, überschritten werden?

Antwort:

Für das Hochhaus wurde eine Höhe von 88 m in Aussicht gestellt. Aus Rücksichtnahme auf das Weltkulturerbe ist diese Höhe als oberster Abschluss des Gebäudes zu sehen, der durch keine Elemente wie zB. Dachgeschoße, technische Aufbauten oder Werbeträger überschritten

werden darf. Unabhängig davon wird es erforderlich sein, die eingereichten Projekte auf Verträglichkeit mit dem Weltkulturerbe zu überprüfen.

Frage 7:

Wie hoch ist die Verbindlichkeit der genannten Höhen der Machbarkeitsstudie (Bauhöhen: 88 m, 35 m, 21 m)?

Antwort:

Diese Höhen sind das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie. Ein gültiger Bebauungsplan ist für diesen Bauplatz nicht vorhanden. Die Höhe von 88 m sollte nicht überschritten werden, die 35 m sind ein Grenzmaß im Wiener Hochhauskonzept und außerdem eine Höhe, die sich aus dem Gesamtmasterplan ergibt. An der gegenüber liegenden Front der Sonnwendgasse ist die Bauklasse IV (21 m) festgesetzt. Eine Abweichung von den 21 m an der Straßenfront darf daher nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Akzentuierung des Eckbereiches, erfolgen.

Frage 8:

Zum Baufeld A.01: Gibt es auch dort eine Höhenvorgabe?

Antwort:

Das Baufeld A.01 ist nicht Wettbewerbsgebiet. Die Höhe dort ist 88 m.

Frage 9:

Wird der Teilnehmer bei Überschreitung der angegebenen Gebäudehöchstmasse kategorisch vom weiteren Wettbewerbsverfahren ausgeschlossen?

Antwort:

Wir interpretieren, dass sich diese Frage auf die BGF-Angabe von 46.000 m² bezieht. Der Auslober hat kein Interesse an einer höheren BGF. Eine Überschreitung der BGF-Angabe von 46.000 m² stellt keinen Ausscheidungsgrund dar.

Frage 10:

Auf dem früheren Baufeld an der Nordseite des Bahnhofs war das Gebäude 100 m hoch geplant. Was führte zur Reduzierung der Gebäudehöhen nun auch im Nordbaufeld auf 88 m Höhe?

Antwort:

Aus Rücksichtnahme auf das Weltkulturerbe ist auf dem Baufeld A.01 nunmehr eine Höhe von 88 m vorgesehen. Ausschlaggebend für diese Maßnahme war die Sichtbarkeit vom Unteren Belvedere aus.

Frage 11:

Wie verbindlich sind die in der Machbarkeitsstudie definierten Bauklassen-Blöcke nach Größe und Lage (z. B. Lage/Umfang Hochhaus)?

Wie stark muss man sich an die ausgegebene Machbarkeitsstudie halten?

Darf das Gebäude über die Grenzen der Blöcke Bauklassen der Machbarkeitsstudie ins Innere des Grundstückes auskragen (Hochhaus in der Mitte)?

Antwort:

Die Machbarkeitsstudie ist hinsichtlich der Anordnung der Baukörper nicht verbindlich. Bei der Anordnung von Hochhäusern ist jedoch für Bauplätze im Nahbereich die erforderliche Belichtung zu berücksichtigen. Diesbezüglich

kann davon ausgegangen werden, dass künftig ein städtebaulicher Schwerpunkt gem. § 75 (4a) BO f. Wien festgesetzt wird. Eine Abweichung von den 21 m an der Front zur Sonnwendgasse darf nur in begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Akzentuierung des Eckbereiches, erfolgen.

Frage 12:

Ist die vorliegende Machbarkeitsstudie gleichzusetzen mit den städtebaulichen Vorgaben?

Antwort:

Nein. Die Machbarkeitsstudie ist eine exemplarische Umsetzung der städtebaulichen Rahmenbedingungen.

Frage 13:

In wie weit sind die Gebäudehöhen nach Bebauungsplan bindend? Speziell im Bereich verlängerte Argentinierstraße Ecke Vorplatz Süd: Muss hier die Absenkung auf 35 m eingehalten werden?

Dürfen im Zuge eines schlüssigen Gesamtkonzeptes die 3 Volumen auf dem Bauplatz (B.01) verändert / modifiziert werden?

Antwort:

Bislang gibt es nur einen Flächenwidmungsplan aber keinen Bebauungsplan. Die vorgegebene Höhe von 35 m definiert den Übergangsbereich von 88 m auf 21 m und darf im Eckbereich der Sonnwendgasse nicht überschritten werden. In den übrigen Bereichen ist unter Berücksichtigung der Belichtung benachbarter Bauplätze eine größere Höhe vorstellbar.

Frage 14:

In der Machbarkeitstudie führt der Gebäudetrakt mit der Bauklasse VI (35 m Höhe) entlang der Argentinierstraße bis zur Ecke Sonnenwendgasse vor. Die Sonnenwendgasse ist aber laut Auszug vom Schreiben der MA 21B vom 24.12.2008, wo sich auf den Masterplan bezogen wird, nur mit einer maximalen Gebäudehöhe der Bauklasse IV (21 m Höhe) ausgewiesen. Eine Abweichung ist zur Betonung der Eckbereiche möglich, jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen. Die Machbarkeitstudie weist hier aber eine Höhendifferenz von 14 m zwischen den beiden Bauklassen auf. Ist dies die mögliche maximale Ausnahme, wovon im Schreiben der MA 21B gesprochen wird?

Antwort:

Gemäß dem angeführten Schreiben der MA 21B dürfen die 21 m in der Sonnenwendgasse nur im Eckbereich mit der verlängerten Argentinierstraße überschritten werden, wobei die 35 m als maximale Höhe an dieser Ecke einzuhalten sind.

Frage 15:

Betreffend des vorgesehenen Innenhofs: Muss dieser zwangsläufig beibehalten werden oder können dort auch Veränderungen vorgenommen werden?

Darf der in der Machbarkeitsstudie ausgewiesene Innenhof überbaut werden?

Ist die innere Linie innerhalb des Baugrundstückes B.01 einzuhalten?

Antwort:

Ein Innenhof wird nicht gefordert.

Frage 16:

Woher leitet sich die starke Reglementierung und Anforderungen des prinzipiellen und funktionalen Gebäudeaufbaus ab? Sind alternative Vorschläge z. B. bezüglich Stützenform, Stiegenhauspositionen, Fassadenkonstruktionen, die nicht der Vorgabe entsprechen, gleich ein Ausscheidungsgrund?

Antwort:

Nein, alternative Vorschläge z. B. bezüglich Stützenform, Stiegenhauspositionen, Fassadenkonstruktionen, sind keine Ausscheidungsgründe.

Frage 17:

Bezüglich § 119a BO f. Wien Belichtung für Büroflächen: Wie ist mit der Tatsache umzugehen, dass dieser Paragraph in der neuen WBO fallen wird? Wie ist mit der Bauordnungsnovelle, die in Bälde rechtliche Verbindlichkeit erlangen wird, umzugehen?

Zum Zeitpunkt der behördlichen Einreichung dieses Projektes wird die neue Bauordnung Rechtskraft haben (Inhalte derzeit noch nicht abrufbar). Dies könnte z. B. für die Belichtung von Büroräumen (nach § 119A, Sonderbestimmung für gewerblich genutzte Gebäude wurde bisher die Belichtung ausschließlich über die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung geregelt, kein Lichtprisma!) von erheblicher Bedeutung sein.

Antwort:

§ 119a der BO f. Wien und somit die Sonderbestimmungen für gewerblich genutzte Gebäude sind mit der 2008 in Kraft getretenen Techniknovelle entfallen. Die Belichtung ist nun in § 106 geregelt.

Frage 18:

Welcher Stand der Bauordnung wird der Beurteilung zu Grunde gelegt: Die derzeit rechtskräftige Bauordnung für Wien (Stand 02/2009) oder die vom Gemeinderat voraussichtlich im Frühjahr 2009 beschlossenen Novellierung der Wiener Bauordnung?

Antwort:

Da zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde die im Jänner 2009 beschlossene Novelle der BO f. W rechtswirksam sein wird, sollen sich auch die Wettbewerbsprojekte daran orientieren.

Frage 19:

Wie ist mit der Thematik der 10 % igen Versickerungsfläche (§ 76, 10a) umzugehen?

Antwort:

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauvorhabens bei der Behörde wird die aktuelle Novelle der BO rechtswirksam sein. Die in § 76 (10a) geforderte unversiegelte Fläche ist dann nicht zu berücksichtigen, wenn das Freihalten einer solchen Fläche der zweckmäßigen Nutzung der Liegenschaft entgegenstehen würde und eine ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist. Wie der Begriff „zweckmäßig“ auszulegen ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Frage 20:

Muss das Lichtprisma (vertikal 45 Grad und horizontal 30 Grad) und der 2-Stunden-Schatten eingehalten werden.

Antwort:

Ja, beides. Das Lichtprisma ist lt. BO f. Wien nachzuweisen. Die Ermittlung des 2-Stunden-Schattens ist erst für Gebäude, die höher als 35 m sind, nachzuweisen.

Frage 21:

Was bedeutet „Berücksichtigung 2-Stunden-Schatten“? Im Intranet lag bis zum heutigen Datum noch keine Erklärung zum Download bereit.

Antwort:

Laut Wiener Hochhauskonzept dürfen bei Hochhäusern über 35 m am 21. März Fenster bestehender Aufenthaltsräume oder gewidmete Fassadenflächen nicht länger als 2 Stunden durchgehend beschattet werden. Eine Grundlage zur Ermittlung des 2-Stunden-Schattens wird auf der Extranet-Seite in Kürze nachgereicht.

Frage 22:

Dürfen Bauteile über die Grundgrenze (in den oberen Geschossen) auskragen?

Gibt es eine Richtlinie, inwieweit das Gebäude auskragen dürfte und wenn, in welcher Höhe?

Ist eine Überkragung / Auskragung vor allem in den oberen Geschossen über die vorgegebene Baugrenze möglich?

Antwort:

Die Wiener Bauordnung ermöglicht das Auskragen von Erkern über die Öffentliche Verkehrsfläche (§ 83 BO f. Wien). In besonders begründeten Fällen bzw. überzeugenden Planungslösungen sind auch darüber hinausgehende Auskragungen denkbar. Diese müssen jedoch im auszuarbeitenden Bebauungsplan festgesetzt werden.

Dabei sind Belichtungserfordernisse jedenfalls einzuhalten.

in Hinblick auf das Erreichen der vorgegebenen Energiekennzahlen als sinnvoll.

Frage 23:

Ist die Baugrenze in jedem Fall, also in allen Geschossen, einzuhalten? Und zieht eine Überschreitung der Vorgaben einen Ausschluss vom Wettbewerb nach sich?

Antwort:

Die Bauplatzgrenzen sind grundsätzlich einzuhalten. Bezüglich Auskragungen siehe Frage 22.

Frage 24:

Muss die Arkadierung eingehalten werden? Wenn ja, über wie viele Geschosse müssen sich die Arkaden fortsetzen?

Wie verpflichtend sind die in der Machbarkeitsstufe definierten Arkaden nach Lage und Größe?

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arkadierung laut Masterplan erfolgen soll, gibt es dazu genauere Angaben?

Antwort:

Die lichte Höhe der Arkaden hat mindestens 4,70 m zu betragen. In städtebaulich besonders begründeten Fällen kann die vorgegebene Arkadierung teilweise modifiziert werden.

Frage 25:

Ist ein Parapet verpflichtend? Wenn ja, ist auch die Parapethöhe definiert?

Antwort:

Die Wiener Bauordnung ist zu beachten. Ein Parapet ist nicht verpflichtend. Es erscheint aber dem Auslober auch

Fragen zum Raum- und Funktionsprogramm

Frage 1:

Betreffend Beilage FaciCon Raum- und Funktionsprogramm Seite 79 von 83: die Gesamtfläche unter Punkt 4.2 untere Geschoße, 4.2.2.3 nicht öffentliche Bereiche beträgt 3130 m², jedoch sind nur 830 m² ausgewiesen, wozu werden die restlichen 2300 m² benötigt?

FaciCon Raumprogramm S. 79, 4.2.2.3 Nicht öffentliche Bereiche (3.130 m²):

Die Summe der R/F-Punkte 4.1 - 4.7 ergibt lediglich 830 m² oberirdisch. Zur Gesamtsumme sind auch die UG-Flächen 6.1 und 6.2 (2.300 m²) dazugezählt.

Bedeutet dies, dass die auf Seite 70 angegebene Gesamtsumme der oberirdischen BGF von ca. 44.000 m² auf ca. 41.000 m² sinkt?

Antwort:

Es wurden irrtümlicherweise die Positionen 4.1 - 4.7 und 6.1 - 6.2 zusammen gezählt.

R/F 4. Nicht öffentliche Bereiche 830 m²

R/F 6. Lager & Archive (UG-Flächen) 2.300 m²

Die Flächen, die für Lager im oberirdischen Bereich angesetzt worden sind, aber dort nicht als Lager verwendet werden müssen, da sie gleichzeitig im UG angesetzt worden sind, sollen einer Fremdvermietung zugeführt werden.

Eine korrigierte Version des Formblattes_02 „Erfüllung Raumprogramm“ wird in den nächsten Tagen im Extranet bereitgestellt.

Frage 2:

Im Raum- und Funktionsprogramm auf Seite 25 sind zwei Tabellen abgebildet: Regelgeschosskonzept in Variante A und B.

Fehler 1 in Tabelle Variante A: $72 \times 8 \text{ m}^2 = 576 \text{ m}^2$ (nicht 562 m²)

Fehler 2 in Tabelle Variante B: Die letzte Spalte Gruppenarbeitsplätze in 4er-Büroräumen ist doppelt vorhanden, dadurch ergeben sich für Variante A: 867 m² für die Variante B: 1457 m².

Dürfen wir davon ausgehen, dass Folgendes zutreffen sollte: Summe Variante A = Summe Variante B?

Anlage Raum- und Funktionsprogramm - 2.5.1 Regelgeschosskonzept - Variante B:

Warum treten hier die Gruppenarbeitsplätze in 4er Gruppen (jeweils 576 m²) zwei mal auf?

Antwort:

ad Fehler 1:

Es wurde richtig gerechnet. Die Differenz erklärt sich aus der gerundeten Darstellung: $72 \times 7,8 \text{ m}^2 = 562 \text{ m}^2$ Siehe auch RFP S. 25: Zahlen in der Tabelle sind gerundet dargestellt

ad Fehler 2:

Es liegt tatsächlich ein Fehler in der Variante B vor: 4er-AP sind doppelt, eine Zeile kann gestrichen werden. Ebenso ist die Berechnung der Fläche für die 4er-AP und der beschreibende Text in der Spalte aus Variante A falsch. Der richtige Text lautet: „2-reihige Belegung in Raumtiefe, Büro mit je 4 Personen“. Eine korrigierte Version des Raum- und Funktionsprogramms wird in den nächsten Tagen im Extranet bereitgestellt.

Frage 3:

Betreffend Beilage FaciCon Raum- und Funktionsprogramm Seite 7 von 83: Bezieht sich die Raumdarstellung auf 1.4.1. Flächensystematik?

Antwort:

Ja.

Frage 4:

Betreffend Beilage FaciCon Raum- und Funktionsprogramm Seite 8 von 83: Inwieweit ist auf dieses Blatt bei der Flächenberechnung Bezug zu nehmen? Was versteht man unter dem in der Legende angeführten „auszuweisende Kennzahl basierend auf FaciCon“ beziehungsweise „GIF“?

Antwort:

Die Flächen sind gemäß einem Flächenbaum der ÖNORM B 1800 (HNF; NNF, ...) auszuweisen und erweitert um die Differenzierung der GIF (Mietfläche).

Eine weitere Unterteilung der Flächen („auszuweisende Kennzahlen basierend auf FaciCon“) ist in der ersten Projektphase nicht notwendig.

Frage 5:

Können Sie die Anzahl der Essensportionen/Tag im Restaurant festlegen?

Antwort:

Die ÖBB gehen von ungefähr 1.200 Essensportionen/Tag aus.

Frage 7:

zu Punkt 4.1.19: Beziehen sich die Achsangaben auf die Fassadenraster?

Antwort:

Ja.

Frage 6:

zu den Bandrastern: Können Sie dazu noch eine etwas detailliertere Angabe machen?

4.1.19: Bitte um Klärung des Begriffs Bandraster.

Antwort:

Bei abgehängten Deckenkonstruktionen gibt es den Begriff Bandraster. Dies ist jener Raster (abgehängte Konstruktion), in dem die Deckenelemente (aus Gipskarton, Metall usw.) eingehängt werden. Entlang des Bandrasters können Wände aufgestellt werden. Im Regelfall bei Stichwänden (Raumtrennwände) entlang jeder Achse (also alle 135 cm) und bei Gangwänden an zwei unterschiedlichen Positionen (s. dazu Kap. 2.8.4.1 Raumtiefe im RFP - 1. und 2. Gangwandstellung). Im ggst. Projekt kann unter Umständen aufgrund des Kühlsystems eine andere Deckenkonstruktion vorkommen, z. B. eine Rohdecke bei Planung einer Bauteilkühlung oder Kühldecke. Dies würde bedeuten, dass wir kein konstruktives Bandraster haben (da keine abgehängte Decke). Wandstellungen sind aber entlang eines gedachten Bandrasters (entlang des Achsrasters und entlang von zwei Gangwandstellungen) zu ermöglichen, d. h. an jeder Achse (135 cm) können Räume mit zwei unterschiedlichen Raumtiefen gebildet werden.

Im Zusammenhang mit diesem gedachten Bandraster werden auch alle weiteren Deckenein- bzw. aufbauten (wie z. B. Beleuchtungskörper, Brandmelder, Rauchmelder usw.) geplant.

Frage 7:

Aufgabenstellung 4.1.12: Bitte um Klärung des Begriffs Gangwandbandraster.

Antwort:

Siehe Frage 6. Gangwandbandraster = Bandraster an dem Gangwände ausgebildet werden können.

Frage 8:

Aufgabenstellung 4.1.12: Ist mit lichtem Raummaß die Breite des Raumes gemeint?

Antwort:

Wie der Überschrift des Punktes 4.1.12 zu entnehmen ist, ist mit dem lichten Raummaß (440 cm bzw. 575 cm) die lichte Raumtiefe (Fassadeninnenkante (ohne Säulen) bis Gangwandinnenkante) gemeint.

Frage 9:

Aufgabenstellung 4.1.12: Bitte um Klärung des Begriffs 2-bündig bzw. 3-bündig.

Antwort:

2-bündiges Büro: Büro – Gang – Büro, auch zweihüftiges Büro oder Zweihüfter genannt.

Typisches 2-bündiges Büro:



3-bündiges Büro: Büro – Gang – Mittelzone – Gang – Büro, auch dreihüftiges Büro oder Dreihüfter genannt.
Typisches 3-bündiges Büro:



Frage 10:

Gibt es eine Angabe zur angenommenen Personenanzahl im obersten Geschoss im Zusammenhang mit Überlegungen zum Fluchtwegskonzept.

Gibt es eine Personenanzahl pro Geschoss?

Antwort:

Nein. Die genaue Personenanzahl ist entwurfsabhängig.
Es ist in dem obersten Geschoss nicht an eine Funktion
mit zusätzlichem Erschließungsaufwand gedacht.

Fragen zu den Verfahrensbestimmungen

Frage 1:

*Zu Termine Wettbewerbsstufe_1, Punkt 4, Seite 4:
Der Bearbeitungszeitraum ist sehr kurz bemessen. Kann
die Abgabe um 4 Wochen verschoben werden?*

*Aufgrund der kurzen Planungsphase, der Komplexität des
Projekts und der geforderten Leistungen würden wir den
Entwurf gerne um eine (1) Woche (bis 17. März, 11 Uhr)
später abgeben. Bitte um Bescheid ob dies möglich wäre.*

*Es wurde in Erwägung gezogen die Abgabe um eine Wo-
che zu verschieben. Gibt es einen Entschluss? Verschiebt
sich in diesem Falle auch die Abgabe des Modells um eine
Woche?*

*Wir möchten gerne um eine Verlängerung der Bearbei-
tungszeit von zwei Kalenderwochen bitten, da es sich in
der ersten Phase bereits um eine komplexe Aufgabenstel-
lung handelt.*

Antwort:

Die Termine der Wettbewerbsstufe_1 werden folgender-
maßen angepasst:

Schriftliche Fragebeantwortung 17.02.2009

Abgabetermin Wettbewerbsarbeit
(mit Ausnahme Modell)

bis 11:00 Uhr im Wettbewerbsbüro 17.03.2009

Abgabetermin Modell

bis 11:00 Uhr im Wettbewerbsbüro 24.03.2009

Frage 2:

Gibt es ein Formblatt für die Verfassererklärung?

Antwort:

Ja. Formblatt_01.

Frage 3:

Ist vorgesehen, die genannten Tragwerksplaner bzw. TGA-Planer zu beauftragen?

Antwort:

Im Anschluss an den Wettbewerb wird ein Verhandlungsverfahren zur Vergabe von Generalplaner-Leistungen durchgeführt.

Frage 4:

In der Absichtserklärung des Auslobers wird zur „Orientierung“ ein Generalplanerhonorarsatz von 9,5 % angeführt. Hierbei müsste es sich um eine erhebliche Reduktion der Leistungsbilder handeln. Bei äußerst knapper Kalkulation ist ein Generalplanerhonorar (ohne örtliche Bauaufsicht) unter 12 % aus unserer Sicht nicht darstellbar.

„Der Auslober geht davon aus, dass ein angemessener Generalplanerhonorarsatz für die gesamte Planungsleistung unter 9,5 % der Baukosten liegt.“

Man kann davon ausgehen, dass ein GP-Honorarsatz von 12 % als angemessen betrachtet werden kann. 9,5 % sind wohl als unterbezahlt zu bezeichnen. Wie ist dieser Prozentsatz zu erklären?

Bezugnehmend auf Punkt 11. - Absichtserklärung des Auslobers (Seite 10): Der angegebene Generalplanerhonorarsatz für die gesamte Planungsleistung unter 9,5 % der Baukosten erscheint sehr niedrig angesetzt, hierzu bitten wir um eine genauere Darstellung des Leistungsbildes.

Antwort:

Der Auslober hält an seiner Orientierungsannahme fest. In der Wettbewerbsstufe_2 wird ein Vertragskonzept mit konkretem Leistungsbild zur Verfügung gestellt.

Die Verhandlung des Honorars erfolgt im Verhandlungsverfahren im Anschluss an den Wettbewerb.

Frage 5:

Muss die Hochhaus- Regelgeschossdarstellung 1 : 200 dargestellt werden?

Ist es sinnvoll, in der ersten Stufe des Wettbewerbs einen Grundriss im Maßstab 1 : 200 abzugeben?

Ist die Hochhaus-Regelgeschossdarstellung 1 : 200 in zwei Varianten erforderlich? Sind diese planlich auf den erlaubten zwei Plänen darstellbar?

Antwort:

Der Auslober wünscht die Darstellung des Hochhaus-Regelgeschosses im Maßstab 1 : 200. Die geforderten Varianten A und B sollen in einer gemeinsamen Plandarstellung integriert werden.

Frage 6:

Betreffend Punkt 6: Einzureichende Unterlagen Grundrisse: das „vorgegebene Farbschema“ zur Kennzeichnung der Funktionsbereiche haben wir nicht gefunden?

Seite 17: Wo ist das vorgegebene Farbschema des Raumprogramms zu finden?

Wir ersuchen um Zurverfügungstellung des Farbschemas hinsichtlich Funktionsbereiche!

Antwort:

Das Farbschema wird nachgereicht und in Kürze auf die Extranet-Seite gestellt.

Frage 7:

Offensichtlich gehen sich die geforderten Unterlagen auf zwei Blättern nicht aus. Gibt es eine maximale Anzahl von Blättern bei der Abgabe?

Offensichtlich passen nicht alle geforderten Zeichnungen auf die vorgegebenen Blattmasse. Welch der Zeichnungen könnten weggelassen bzw. im Maßstab reduziert werden? Wir schlagen vor nicht relevante Grundrisse auch im kleineren Maßstab darstellen zu können.

Antwort:

Es stehen zwei Blätter zur Verfügung.
Siehe auch Frage 6.

Frage 8:

Sind die Pläne im Hoch- oder Querformat abzugeben?

Antwort:

Die zwei Pläne 60 x 80 cm sind im Hochformat abzugeben.

Frage 9:

Können Texturen für das 3D-Modell zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Es werden keine Texturen zur Verfügung gestellt.

Frage 10:

Ist die digitale Abgabe der Unterlagen auf USB-Stick möglich?

Antwort:

Ja.

Frage 11:

Die Modellgrundplatte ist hinterleuchtet. Ist damit ein hinterleuchtetes Einsatzmodell gewünscht?

Antwort:

Es steht den Teilnehmern frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Frage 12:

Kann das 3D-Umgebungsmodell alternativ als .dwg, .iges, .3ds oder .3dm bereitgestellt werden?

Antwort:

Ja, das 3D-Umgebungsmodell wird auch als .dwg zur Verfügung gestellt und in Kürze auf die Extranet-Seite gestellt.

Frage 13:

Ist eine 2-Stunden-Schatten-Studie abzugeben?

Antwort:

Nein.

Frage 14:

Wäre es möglich, die Datei "Pflichtperspektive.jpg" in hoher Auflösung zur Verfügung zu stellen?

Antwort:

Ja, die Darstellung wird in hoher Auflösung in Kürze auf die Extranet-Seite gestellt

Frage 15:

Gibt es einen Plan mit eingetragener Kameraposition für die Pflichtperspektive?

Antwort:

Ja, die Kameraposition ist im 3D-Umgebungsmodell eingetragen.

Frage 16:

Kann eine dwg-Datei mit Lageplan (größerer Umgriff) und dem eingetragenen Masterplan zur Verfügung gestellt werden?

Antwort:

Der bereits auf der Extranet-Seite eingestellte Masterplanausschnitt ist in der Größe/Umgriff ausreichend.

Fragen zur Eignung

Frage 1:

Mit dem Verfasserbrief zur Wettbewerbsstufe_1 ist ein Referenzprojekt anzugeben, welches die Mindestanforderungen der technischen Leistungsfähigkeit in der Sparte Architekturplanung erfüllt (Punkt 3, Seite 3; Punkt 16, Seite 18). Zu welchem Zeitpunkt ist der Nachweis darüber vorzulegen?

Zu welchem Zeitpunkt sind die übrigen Nachweise gemäß Punkt 6 vorzulegen?

Zu welchem Zeitpunkt ist insbesondere die Leistungsfähigkeit in den Sparten Tragwerksplanung und TGA-Planung nachzuweisen?

Antwort:

Das Referenzprojekt hinsichtlich der erbrachten Dienstleistungen in der Sparte Architekturplanung ist bereits in der Verfassererklärung anzuführen. Diese Verfassererklärung ist Teil der einzureichenden Unterlagen, die spätestens am 17.03.2009, 11.00 Uhr im Wettbewerbsbüro abgegeben werden müssen.

Die übrigen Nachweise gemäß Punkt 6 sind spätestens 10 Tage nach Aufforderung vorzulegen. Dies gilt auch für den Nachweis zu den erbrachten Dienstleistungen in den Sparten Tragwerksplanung und TGA-Planung.

Frage 2:

Wird ein Referenzprojekt im Sinne der Verfahrensbestimmungen / Mindestanforderungen an die technische Leistungsfähigkeit / Architekturplanung, als gültiges Referenzprojekt für die damals mit der Architekturplanung beauftragte Gesellschaft oder für einen Gesellschafter als na-

türliche Person anerkannt? Kann ein Referenzprojekt auch von einem Gesellschafter jener Gesellschaft, die den Referenzauftrag durchgeführt hat, geltend gemacht werden, wenn dieser Gesellschafter nach Durchführung des Referenzauftrages aus der betreffenden Gesellschaft ausgeschieden ist?

Antwort:

Wurde ein Referenzprojekt von einer Gesellschaft erbracht und nimmt diese Gesellschaft an dem hier gegenständlichen Wettbewerb teil, so wird das Referenzprojekt als Referenzprojekt für diesen Wettbewerbsteilnehmer anerkannt, sofern die an das Referenzprojekt in dieser Verfahrensunterlage gestellten Mindestanforderungen erfüllt sind. Im Einzelfall kann ein Referenzprojekt auch von einem Gesellschafter jener Gesellschaft, die den Referenzauftrag durchgeführt hat, namhaft gemacht werden, wenn dieser Gesellschafter nach Durchführung des Referenzauftrages aus der betreffenden Gesellschaft ausgeschieden ist und der Referenzauftrag seinerzeit von ihm tatsächlich ausgeführt wurde.

Frage 3:

Unser Büro ist nicht zur TGA-Planung befugt. Wird ein Projekt, bei dem wir als Generalplaner beauftragt waren, im Sinne der Verfahrensbestimmungen / Mindestanforderungen an die technische Leistungsfähigkeit / TGA-Planung, als Referenzprojekt anerkannt, wenn die TGA-Planung durch einen Subplaner erbracht wurde?

Antwort:

Der Wettbewerbsteilnehmer hat nachzuweisen, dass er selbst Dienstleistungen in der Sparte TGA-Planung erbracht hat, die den Mindestanforderungen, die in den

Verfahrensbestimmungen festgelegt sind, entsprechen. Hat er selbst keine solche Referenzdienstleistung erbracht, so kann er sich auf Dritte (Subunternehmer) berufen, sofern der Dritte eine entsprechende Referenzdienstleistung erbracht hat und der Wettbewerbsteilnehmer tatsächlich über die Mittel dieses Dritten verfügt, was entsprechend nachzuweisen ist (vgl. Punkt 6 der Verfahrensbestimmungen). Wurde die TGA-Planung des Referenzauftrages durch einen Subplaner erbracht, sohin nicht vom Wettbewerbsteilnehmer, so kann der Wettbewerbsteilnehmer eine diesbezügliche Referenz gerade nicht nachweisen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Wettbewerbsteilnehmer befugt sein muss, TGA-Planungen zu übernehmen (vgl. etwa § 4 ZTG).

Frage 4:

Kann das Referenzprojekt Architekturplanung auch durch einen Partner oder Subplaner erbracht werden?

Antwort:

Der Auslober geht bei dieser Frage davon aus, dass der Fragesteller unter „Partner“ ein anderes Unternehmen meint, mit welchem er gemeinsam am Wettbewerb teilnehmen möchte, dieser Partner sohin gemeinsam mit ihm als Wettbewerbsteilnehmer auftreten soll. Der Wettbewerbsteilnehmer kann sich demnach auf Referenzen dieses Partners berufen, sind doch dies „Eigenreferenzen“. Auf § 233 BVergG wird hingewiesen. Dem Wettbewerbsteilnehmer steht es auch frei, sich auf Referenzen von Subunternehmern zu berufen, sofern er nachweist, dass er tatsächlich über die Mittel dieses Dritten verfügen wird. Der namhaft gemachte Subunternehmer hat zuverlässig und leistungsfähig zu sein.

Frage 5:

Was ist unter einem Hochbau mit einem „erheblichen“ Büroanteil für das Eignungsprojekt (siehe Mindestanforderungen an die technische Leistungsfähigkeit Sparte Architektur) zu verstehen?

Antwort:

Ein erheblicher Büroanteil liegt jedenfalls vor, wenn im benannten Referenzprojekt der Büroanteil zumindest die Hälfte der Hauptnutzfläche beträgt oder aber 100 Arbeitsplätze umfasst.

Frage 6:

Warum ist es beabsichtigt einen Großteil der Büros von der Teilnahme an diesem Wettbewerb auszuschließen?

Antwort:

Anders als der Fragesteller vermeint, ist es nicht Intention des Auslobers, einen Großteil von Büros von der Teilnahme an diesem Wettbewerb auszuschließen. Der Auslober hat jedoch sicherzustellen, dass ausschließlich geeignete Unternehmen an diesem Wettbewerb teilnehmen, die sicherstellen können, dass sie die zur Vergabe angedachten Generalplanerleistungen auch tatsächlich erbringen werden können. Der Auslober hat zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit keine Referenzleistungen verlangt, die inhaltlich über den in der Folge zu vergebenden Generalplanerauftrag hinausgehen. Es steht darüber hinaus Unternehmen, die bestimmte Referenzen nicht nachweisen können, frei, durch die Beiziehung von Subunternehmern oder geeigneten Dritten die geforderten Referenzen nachzuweisen.

Frage 7:

Kann das Referenzprojekt (Sparte Architekturplanung) aus verschiedenen Projekten zusammengesetzt werden?

Antwort:

Nein, auch in der Sparte Architekturplanung beziehen sich die in den Verfahrensbestimmungen diesbezüglich vorgesehenen Mindestanforderungen auf ein Referenzprojekt und haben kumulativ hinsichtlich dieses einen namhaft gemachten Referenzprojektes (Dienstleistungsauftrages) vorzuliegen.

Frage 8:

Gibt es eine Stellungnahme zum Fall, dass ein TGA-Konsulent oder Tragwerksplaner in der Wettbewerbsstufe_2 verschiedene Wettbewerbsteilnehmer Sparte Architektur berät?

Antwort:

Es wird angestrebt, dass die beigezogenen Konsulenten jeweils exklusiv für ein Planerteam zur Verfügung stehen. Es ist jedenfalls unzulässig, dass ein Wettbewerber als Partner in mehreren Wettbewerbergemeinschaften auftritt oder in einer Wettbewerbergemeinschaft und gleichzeitig als Einzelunternehmer oder als Subunternehmer bei einem anderen Wettbewerbsteilnehmer.

Frage 9:

Wer prüft die Eignung der Wettbewerbsteilnehmer?

Antwort:

Die Prüfung erfolgt durch einen unabhängigen Dritten. Die Anonymität bleibt gegenüber dem Preisgericht, dem Wettbewerbbüro und dem Auslober gewahrt.

Frage 10:

In den Verfahrensbestimmungen wird gemäß Pkt. 6 (Eignung) die Beauftragung der Leistungsgruppen Vorentwurf, Entwurf, Einreichung, Ausführungsplanung, Kostenermittlungsgrundlagen, sowie künstlerische und technische Oberleitung für einen Hochbau mit erheblichem Büroanteil gefordert.

Kann die Leistungsgruppe Kostenermittlungsgrundlagen auch durch ein anderes Projekt gleicher oder größerer Schwierigkeit / Komplexität und Baukosten erfüllt werden, wenn es sich dabei nicht um einen Bürobau handelt?

Antwort:

Nein, die Mindestanforderungen müssen kumulativ in benanntem Referenzprojekt erfüllt werden, also auch die Teilleistung Kostenermittlungsgrundlagen umfassen. Es ist bspw. zulässig, den Dienstleister, der bei benanntem Referenzprojekt die Teilleistung Kostenermittlungsgrundlagen erbracht hat, als Subunternehmer zu benennen.

Frage 11:

Aufgrund des hohen Anforderungsprofils des Referenzprojekts wird nachgefragt:

Muss das Bauwerk zwingend fertig gestellt sein oder ist eine Beauftragung und z. B. Abschluss der Leitungsphasen Vorentwurf, Entwurf, Einreichung ausreichend?

Bezugnehmend auf die Verfahrensbestimmungen Pkt. "Mindestanforderung an die technische Leistungsfähigkeit" ersuchen wir um Mitteilung, ob die Anforderung "das Bauwerk muss nach dem 1.1.1999 fertig gestellt worden sein" bedeutet, dass die Ausführung abgeschlossen und

das Bauwerk übergeben wurde oder das Bauvorhaben sich z.B. in der Ausführungsphase befinden kann.

Antwort:

Die Mindestanforderungen müssen kumulativ erfüllt werden, sohin muss das Bauwerk nach dem 01.01.1999 fertig gestellt worden sein.